

Evangelische Kirchgemeinde 9427 Wolfhalden

Benützungsreglement

Evang.-ref. Kirche Wolfhalden / Kirchgemeinderaum "Dorf 5"

Dieses Reglement ordnet die Nutzung sämtlicher Räume der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Wolfhalden AR.

1. Zweck und Geltungsbereich

- Die Kirche Wolfhalden befindet sich im Besitz der Einwohnergemeinde Wolfhalden; gemäss Nutzungsvertrag mit der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde obliegt dieser das alleinige Nutzungsrecht. Die neben der Kirche befindliche Liegenschaft "Dorf 5" befindet sich im Besitz der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde.
- Kirche und Kirchgemeinderaum stehen in erster Linie für die Aktivitäten der Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde zur Verfügung. Die Räume können auch an Dritte für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke, sowie für Tagungen und Seminare genutzt werden, sofern die Veranstaltung mit den Grundsätzen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde vereinbar sind.
- Für die Vergabe und die betrieblichen Belange ist die Kirchenvorsteherschaft zuständig.

2. Allgemeine Bestimmungen

- Kirchliche Anlässe haben bei der Belegung der Räume Priorität.
- Für die Betreuung der Räume ist in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft bzw. der örtlichen Pfarrperson der Mesmer resp. seine Stellvertretung zuständig.
- Regelmässige Benutzer/innen erhalten einen Schlüssel gegen Unterschrift. Temporäre Benutzer/innen können auf Anfrage für die benötigte Zeit einen Schlüssel erhalten.
- Ansprechpersonen (Stand 01.03.2016):
 - Anfragen: Pfr. Andreas Ennulat ev.pfarramt.wh@bluewin.ch Tel. 071 891 13 34 / 079 456 70 73
 - Mesmer: Hans Züst ezuest@bluewin.ch Tel. 071 888 53 19 / 079 568 32 41
 - Kirchenvorsteherschaft: Manuela Heierli thoma.heierli@bluewin.ch Tel. 071 891 24 54

3. Übernahme und Nutzung

- Bei der Übernahme der Räume und beim Einrichten muss eine Absprache mit dem Mesmer (oder einer anderen dafür bestimmten und verantwortlichen Person der Kirchgemeinde) erfolgen.
- Technische Einrichtungen dürfen nur nach erfolgter Instruktion benützt werden.
- An bestehenden Installationen und Anlagen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Provisorische und zusätzliche Installationen (Podeste, Kulissen, Licht und Ton, Dekorationen, Blumenschmuck uä) sind Sache des Benutzers und dürfen nur nach Absprache mit dem Mesmer eingerichtet werden.

4. Rückgabe

- Die Rückgabe und Abnahme der Räume sind direkt mit dem Mesmer (oder einer anderen dafür bestimmten und verantwortlichen Person der Kirchgemeinde) abzusprechen.

- Der Kirchgemeinderaum "Dorf 5" muss besenrein abgeben werden. Gleiches gilt für den Chorraum in der Kirche.

5. Sicherheit und Ordnung

- Alle Räume und Einrichtungen in den Räumen sind schonend zu benützen. In allen Räumen besteht ein allgemeines Rauchverbot. Den Anweisungen und Aufforderungen des Mesmers (oder einer anderen dafür bestimmten und verantwortlichen Person der Kirchgemeinde) ist Folge zu leisten.
- Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Die Organisation eines Sanitätsdienstes ist allenfalls Sache des Veranstalters und von diesem selbst zu bezahlen.
- Über das Anbringen von Plakaten und Hinweisschildern entscheidet die Kirchenvorsteherschaft (bzw. die dafür bestimmte und verantwortliche Person der Kirchgemeinde).
- Kircheneigene und kirchennahe Parkplätze stehen nur begrenzt zur Verfügung. Die Zufahrt zum Ein- und Ausladen direkt vor die Kirche ist erlaubt. Fahrzeuge sind aber unmittelbar nach dem Aus- resp. Einladen auf öffentliche Parkplätze zu stellen.

6. Haftung und Beschädigungen

- Die Benutzer haften gegenüber der Vermieterin für allfällige Beschädigungen an Einrichtungen und Gebäude. Für Konzerte und Grossveranstaltungen ist jeweils eine Veranstaltungsversicherung abzuschliessen und der Vermieterin vorzulegen. Die Kirchenvorsteherschaft lehnt bei allen Veranstaltungen und Anlässen jede Haftung ab. Alle Veranstalter haften für Schäden, welche durch sie oder durch Besucher verursacht werden. Für Diebstähle von Wertsachen und anderen Gegenständen der Benutzer übernimmt die Kirchgemeinde keine Haftung.
- Beschädigungen oder Verluste von Einrichtungen sowie Beschädigungen an Gebäuden sind sofort dem Mesmer bzw. der für die Übergabe verantwortlichen Person zu melden. Für verursachte Schäden und Verluste sowie für fahrlässige oder mutwillige Verschmutzung haftet der Benutzer.

7. Reservation

- Reservationsanfragen für die Benutzung der Kirche und / oder des Kirchgemeinderaumes "Dorf 5" sind an das Pfarramt der Evang.-ref. Kirchgemeinde zu richten : (Pfr. Andreas Ennulat ev.pfarramt.wh@bluewin.ch Tel. 071 891 13 34 / 079 456 70 73). Die Anfragen sind im Maximum 1 Jahr vor dem gewünschten Termin möglich, müssen jedoch mindestens 21 Tage im Voraus erfolgen. Für Hochzeiten und Abdankungen gelten Ausnahmen. Wird einer Anfrage stattgegeben, wird dem Antragsteller das Vertragsformular im Doppel zur Unterschrift, mit Angabe der Kosten, zugeschickt. Mit Rücksendung des unterschriebenen Formulars ist die Reservation bestätigt.
- Bei Konzerten und anderen Festanlässen können vor der Veranstaltung Proben gestattet werden, soweit sie andere kirchliche Aktivitäten nicht tangieren. Diese Proben sind im Reservationsgesuch aufzuführen. Eine Probe am Tag des Konzertes ist inbegriffen, weitere Proben an anderen Daten sind kostenpflichtig.

8. Gebühren

- Die Kirchenvorsteherschaft der Evang.-reformierten Kirchgemeinde Wolfhalden setzt die Gebühren wie folgt fest:

Gebühren für die Vergabe der kirchlichen Räumlichkeiten in der Kirchgemeinde Wolfhalden
Beschluss der Kirchenvorsteherschaft vom 21. Juni 2016

KIRCHE

Veranstalter/in	Administration – Logistik	Mehraufwand	Techn. Geräte	Musik
	Absprachen, Präsenz des Mesmers inkl. Reinigung (3h) ; Heizung : 100,00 in der Heizperiode;	zusätzliche Proben (gem. Absprache) / Mehraufwand des Mesmers 50,00/h	Multimedia + Leinwand 50,00 Scheinwerfer 50,00	Orgel 100.00 E-Piano 50.00 Flügel 50,00
Anlässe der Kirchgemeinde	–	–	–	–
Anlässe von Institutionen, Gruppen, die der Kirche/Kirchgemeinde nahe stehen ^a	– in der Heizperiode : 100,00	– 50,00/h ^b	–	–
Ortsansässige Vereine, Gruppen	– in der Heizperiode : 100,00	50,00/h ^b	Multimedia + Leinwand 50,00 Scheinwerfer 50,00	Orgel 100.00 E-Piano 50.00 Flügel 50,00
Regionale und auswärtige Vereine, Gruppen (nicht-kommerziell)	150,00 in der Heizperiode : plus 100,00	50,00/h ^b	Multimedia + Leinwand 50,00 Scheinwerfer 50,00	Orgel 100.00 E-Piano 50.00 Flügel 50,00
Regionale und auswärtige Vereine, Gruppen (kommerziell)	250,00 in der Heizperiode : plus 100,00	50,00/h ^b	Multimedia + Leinwand 50,00 Scheinwerfer 50,00	Orgel 100.00 E-Piano 50.00 Flügel 50,00
Private Veranstalter	300,00 in der Heizperiode : plus 100,00	50,00/h ^b	Multimedia + Leinwand 50,00 Scheinwerfer 50,00	Orgel 100.00 E-Piano 50.00 Flügel 50,00
weiterer Probenstag	nach Absprache in der Heizperiode : plus 100,00	50,00/h ^b		

Trauungen / Abdankungen in der Kirche^c

Ortsansässige	-	50,00 b	-	-
Nicht- Ortsansässige	300,00 in der Heizperiode : plus 100,00	50,00 ^b	50,00	Orgel 100.00 E-Piano 50.00 Flügel 50,00

Kirchgemeinderaum Dorf 5

kirchliche Nutzung	-	-	-	-
für Mietende aus der Gemeinde	50,00	besenrein	50,00 ^b	Beamer 30,00 E-Piano 50.00
für Auswärtige	100,00	besenrein	50,00 ^b	Beamer 30,00 E-Piano 50.00
bei Konzerten für Musiker/innen	Aufenthalt : -			

Eine Reduktion der Gebühren ist auf Antrag (mit Begründung) an die Kirchenvorsteherschaft möglich. Bei Rücktritten von weniger als 10 Tagen vor Beginn des Mietbeginns werden dem Veranstalter 30% des Betrages für die Umtriebe verrechnet.

^a Einwohnergemeinde, Schule, Kath. Thal +Heiden (für gottesdienstliche Handlungen) ua gemäss Beschluss der Kirchenvorsteherschaft

^b diese Einnahmen gehen (analog Regelung bei den Schulhäusern) direkt an den Mesmer

^c (in der Regel) nur für Mitglieder der evang./kath. Landeskirchen; im Einzelfall entscheidet die Kirchenvorsteherschaft

9. Ausnahmen

- ° Über Ausnahmen all dieser Regeln entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

Wolfhalden, 21. Juni 2016

Debora Egli-Keller , Präsidentin

.....

Urs Buff, Kassier

.....

**Evangelische Kirchgemeinde
9427 Wolfhalden**

**Mietvereinbarungen für nicht-kirchgemeindliche Veranstaltungen
in der Evang.-ref. Kirche Wolfhalden / im Kirchgemeinderaum "Dorf 5"**

Die Eigentümerin der Kirche Wolfhalden (Einwohnergemeinde Wolfhalden) vertreten gemäss Nutzungsvertrag durch die Evang.-ref. Kirchgemeinde Wolfhalden überlässt

(Veranstalter/in)
m
am (Datum / Uhrzeit)
am (Datum / Uhrzeit)
am (Datum / Uhrzeit)

für folgenden Anlass die Räumlichkeiten

der Kirche (inkl. WC-Anlagen)

des Kirchgemeinderaumes "Dorf 5"

(Anlass)

Es wird gemäss Gebührenordnung folgender Mietpreis von vereinbart.

Fr

Es gilt das Benützungsreglement der Evang.-ref. Kirchgemeinde vom 21. Juni 2016.

Als verantwortlich für die Evang.-ref. Kirchgemeinde zeichnet :

Als verantwortlich für den/die Mieter/in zeichnet :

Der/die Mieter/in ist verpflichtet, eine Veranstaltungsversicherung abzuschliessen

Der/die Mieter/in kommt für die durch die Veranstaltung allfällig entstandenen Schäden auf.

Wolfhalden, den

für die Evang.-ref. Kirchgemeinde

für den/die Mieter/in